

Bonn, den 3. Oktober 2017

Beschlussausfertigung: **Vierte Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Antragssteller: Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss

Sitzung des Beschlusses: 10. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 27. September 2017

Empfänger des Beschlusses: ASTA-Vorsitz

Das XXXIX. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

10. ordentlichen Sitzung vom 27. September

in dritter Lesung mit der hierfür notwendigen qualifizierenden Mehrheit

die angehängte Vierte Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen FriedrichWilhelms-Universität Bonn

abgeändert in zweiter Lesung durch den angehängte Änderungsantrag der Fraktion der Juso-HSG

beschlossen.

Die Ausfertigung erfolgt durch den ASTA-Vorsitz.

Daniel Dejcman
- Erster SP-Sprecher -

Anlage:
Änderungssatzung
Dazugehöriger beschlossener Änderungsantrag

+++ Antrag SGO-Ausschuss ans 39. SP +++

Der SGO-Ausschuss beantragt die Verabschiedung der folgenden Änderungssatzung durch das 39. Bonner Studierendenparlament und empfiehlt die Zustimmung dringend. Das SP möge beschließen:

„Vierte Änderungssatzung der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich- Wilhelms-Universität Bonn

Vom DD.MM.YYYY

Aufgrund §53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309), und § 50 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 1. Juli 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 28 vom 13. Juli 2016), hat das Studierendenparlament folgende Änderungssatzung beschlossen:

– Artikel I –

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Oktober 2013, 43. Jahrgang, Nr. 63), zuletzt geändert durch Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 1. Juli 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 28 vom 13. Juli 2016), wird wie folgt geändert:

- (1) Ersetze § 12 Abs. 6 von „aufgrund“ bis „SP“ durch:
„der Listen im Sinne von § 6 Abs. 1 auf Grundlage der Anzahl der Stimmen, die bei der letzten SP-Wahl auf die jeweiligen Listen entfallen sind,“
- (2) Ergänze zu § 12 Abs. 6:
„Wenn nach Anwendung dieses Verfahrens ein Ausschusssitz auf mehrere Listen entfallen könnte, sollen sich die Listen untereinander einigen und einstimmig erklären, auf welche Liste der Platz entfallen wird. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Präsidium durch das Los.“

(3) Ergänze zu § 19, Abs. 2:

„Nach der Abberufung der Finanzreferentin darf die AStA-Vorsitzende dem SP unmittelbar eine Nachfolgerin vorschlagen. Wenn sie dies nicht tut oder der Vorschlag keine Mehrheit im Sinne von § 18 Abs. 1 findet, muss die AStA-Vorsitzende eine kommissarische Finanzreferentin für die Dauer von bis zu 30 Tagen in der Vorlesungszeit bestellen. Diese darf nicht die Abgewählte sein. Nach Ablauf dieser Tage wird eine Nachfolgerin entsprechend § 19a Abs. 3 vom SP gewählt.“

(4) Ersetze in § 32 Abs. 3 jedes Mal „entscheidet“ durch „schlichtet“ und streiche jedes Mal „bei“. Ersetze entsprechend in Abs. 7 „Entscheidung“ durch „Schlichtungsempfehlung“.

(5) Ergänze zu § 32 Abs. 7:

„Dies gilt ebenfalls nicht, wenn nach der Anrufung mehr als 60 Tage vergangen sind, in denen keine Schlichtungsempfehlung ausgesprochen wurde.“

- Artikel II -

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungssatzung neu bekanntzugeben.'

+++ Begründung +++

Diese Änderungen werden der Bürokratieeffizienz wegen gemeinsam beschlossen. Dies war die Begründung des 39. SP für die Vertagung des Punktes (3).

Zu (I.1): Dass Listen und nicht mehr Fraktionen der Sitzverteilung in Ausschüssen zugrunde liegen, wird verhindern, dass Fraktionsumbildungen zu Umbildungen der Ausschüsse führen. Dabei dient die Anzahl der Stimmen für die jeweilige Liste als Grundlage und nicht ihre Sitze im SP, weil einerseits das doppelte Anlegen des Sainte-Laguë-Verfahrens den Wählerwillen doppelt verfälscht und andererseits die Höhe und Unterschiedlichkeit der Zahlen gleiche Quotienten in der Sainte-Laguë-Tabelle und damit im Endeffekt die Anwendung des Losverfahrens bedeutend unwahrscheinlicher macht. § 6 Abs. 1 regelt die Wahl zum SP und erwähnt dabei die Listen.

Zu (I.2): Das Verfahren, das in der Praxis die bestehende Rechtslücke bisher ausgefüllt hat, soll nun endlich in der Satzung verankert werden. Durch Art. I Abs. 5 dieser Änderungssatzung wird der Fall wenn überhaupt wesentlich seltener eintreten als zuvor. Er sollte aber dennoch durch eine klare Regelung abgedeckt sein.

Zu (I.3): Aus einer Empfehlung des SGO-Ausschusses des 38. SP und dem grundsätzlichen Konsens der Fraktionen auf der 3. ordentlichen Sitzung des 39. SP geht hervor, dass der Posten des Finanzreferenten nicht vakant bleiben dürfe. Auf genannter SP-Sitzung wurde aber deutlich, dass die Abwahl nach Vorbild der Abwahl des AStA-Vorsitzenden (vgl. § 17 Abs. 2) nicht ausreichend sicherstellt, dass der AStA-Vorsitzende und der Finanzreferent

harmonisch zusammenarbeiten können. Deshalb wurde ein Kompromiss zwischen dem ursprünglichen Antrag und einem Änderungsantrag der Juso-HSG gefunden.

§ 18 Abs. 1 regelt die benötigten Mehrheiten für die Wahl der Referenten (Finanzreferent: absolute Mehrheit). § 19a Abs. 3 regelt die Wahl von Referenten, nachdem der AStA-Vorsitzende einen kommissarischen Referenten berufen hat.

Zu (I.4): Der Ältestenrat hat das 39. Studierendenparlament mehrfach darum gebeten, seine Rolle von einer entscheidenden in eine streitschlichtende zu ändern.

Zu (I.5): Wegen eventueller Klagefristen könnte ein zu langwieriger Schlichtungsprozess eine Klage endgültig verhindern. Um dem entgegenzuwirken, wird den Streitparteien ein Klagerecht nach einer gewissen Frist eingeräumt, die aus unserer Sicht für ein Schlichtungsverfahren ausreichen kann.

+++ Für den SGO-Ausschuss +++

Marlon Brüssel

27. April 2016

3
4
5 **Änderungsantrag zum Änderungsantrag 4. Änderungssatzung (Sven)**
6 **der Mitglieder Carina Peckmann, Jan Kühle und der Fraktion der Juso-HSG**

7
8 Das SP möge beschließen:

9
10 Ersetze (a) (3) durch „Nach der Abberufung der Finanzreferentin hat die AStA-Vorsitzende
11 unmittelbar eine kommissarische Vertreterin der Referentinnenstelle analog zu §19a zu
12 bestellen. Diese darf nicht die Abgewählte sein.“

13
14
15 Begründung:

16
17 Erfolgt mündlich.

18
19
20
21
22
23
24 gez. Carina Peckmann
25 (Co-Fraktionssprecher)

gez. Jan Kühle
(Co-Fraktionssprecher)

26
27
28
29
30 Für die Richtigkeit:
31 Bonn, 26. Juli 2017

(Carina Peckmann)

(Jan Kühle)